

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Simone Peter (B90/Grüne)

betr.: Grundsteuerbemessung und Gemeindefinanzen

Die aktuelle Erhebung der Grundsteuer ist verfassungsrechtlich umstritten. Es bestehen Zweifel, ob die Bemessung der Grundsteuer auf der Grundlage von Einheitswerten, die im Jahr 1935 (Ost) bzw. 1964 (West) festgelegt wurden, dem Grundsatz der Gleichheit entspricht. Die Art der Festsetzung führt dazu, dass große Abweichungen von den realen Werten der Grundstücke vorliegen.

Auch der Bundesfinanzhof hat im Jahr 2010 Zweifel am jetzigen System für begründet erachtet. Ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht zur Grundsteuerbemessung ist anhängig.

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Bedenken wurden mediale Aufrufe gestartet, bei den Finanzämtern Anträge auf Aufhebung des Einheitswerts zu stellen, um im Fall eines negativen Urteils des Bundesverfassungsgerichts die gezahlte, nicht verfassungsgemäße Grundsteuer zurückzuerhalten.

Eine Reform der Grundsteuerbemessung, die die vorliegenden Wertabweichungen mindert, würde nicht nur einen möglicherweise verfassungswidrigen Zustand beseitigen, sondern würde unter Umständen Mehreinnahmen für die Kommunen mit sich bringen und damit einen Beitrag zur Konsolidierung der Gemeindefinanzen leisten können.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Regierung des Saarlandes:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Verfassungsmäßigkeit der aktuellen Ausgestaltung der Grundlage zur Bemessung der Grundsteuer?
2. Welche Initiativen unternimmt die Landesregierung, um eine Reform der Grundsteuerbemessung herbeizuführen?
3. Welche Ausgestaltung der Grundsteuerbemessung hält die Landesregierung für angemessen, wenn sie hierbei die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Erbschaftssteuer aus dem Jahr 2006 gestellten Anforderungen berücksichtigt, insbesondere, dass die Grundstücksbewertung so gestaltet werden soll, dass sie die Werte der Grundstücke „in ihrer Relation realitätsgerecht abbildet“.

4. Wie beurteilt die Landesregierung die Machbarkeit einer am Verkehrswert orientierten Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer, wenn sie hierbei die heute vorhandenen technischen Möglichkeiten einer automatisierten Bewertung sowie die infolge der Novellierung des Baugesetzbuchs durch das Erbschaftssteuerreformgesetz eintretende flächendeckend ausreichende Datenmenge berücksichtigt?
5. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Einnahmewirkungen für die Kommunen, die sich infolge einer Beseitigung der bestehenden Wertabweichungen ergeben würde?
6. Wie viele Anträge auf Aufhebung des Einheitswertes wurden im Saarland gestellt und wie wurde auf diese reagiert?
7. Welche Summe an geleisteter Grundsteuer müsste bei einem negativen Urteil des Bundesverfassungsgerichts zurückerstattet werden und wer würde dies tun?